

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 28.03.2024

Nr.: 4

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 60 Jahresabschluss 2019 des Landkreises Jerichower Land 137
 - 61 Jahresabschluss 2020 des Landkreises Jerichower Land 137
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 62 Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biederitz.. 138
 - 63 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz 141
 - 64 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz bzw. innerhalb der Gemeinde Biederitz 157
 - 65 Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 – 1. Änderung 160
 - 66 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen.. 162
 - 67 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, LAdeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung 165

- 68 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2024165
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 69 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2022167
 - 70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern – Aufstellung und Öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung „Rietzel“ in Rietzel168
 - 71 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land170
 - 72 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land170
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 73 Bekanntmachung des Beschlusses zur Jahresabschluss 2022 des Wasserverbandes Burg171
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

74	Friedhofgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Lübars und Klein Lübars.....	174
75	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wallwitz	176
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
76	Öffentliche Bekanntmachung des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zur 5. Änderungsanordnung vom 13.03.2024 im Bodenordnungsverfahren Ladeburg	177
77	Jagdgenossenschaft Zabakuck – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	180
77	Jagdgenossenschaft Gommern – Änderung der Einladung zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern.....	181

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

- 79 Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe-Fläming – Projektaufrufe gestartet von Abriss bis Zivilgesellschaft – neue EU-Fördermittel für unsere LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming181

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

60

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresabschluss 2019 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/426/24 den geprüften Jahresabschluss 2019 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 163.434.331,27 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.444.848,26 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 2. April 2024 bis 10. April 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 21. März 2024

In Vertretung

gez. Dreßler

61

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresabschluss 2020 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/427/24 den geprüften Jahresabschluss 2020 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 181.026.326,37 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.212.403,16 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 2. April 2024 bis 10. April 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 21. März 2024

In Vertretung

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

62

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 3. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 2. 2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Biederitz richtet für die Ortsteile Biederitz, Gerwisch, Gübs und Heyrothsberge einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Aufgrund der territorialen Unterschiede wird die Wasserwehr in 4 Abschnitte untergliedert, die sich jeweils auf die durch Hochwasser gefährdeten Gebiete der Ortsteile Biederitz, Gerwisch, Gübs und Heyrothsberge beziehen.

Die Wasserwehr ist eine Abteilung der Feuerwehr Gemeinde Biederitz (siehe Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.06.2023).

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Gemeinde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. 12. 2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;

- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadtungen);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stellanlagen);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadtung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumptanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude
- e) bei der Sicherung von Brücken
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Gemeinde Biederitz

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Biederitz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausruftung der Alarmstufe III zu notwendigen Kontrolldiensten eingesetzt werden. Die Aufgaben entsprechen dann denen des Wachdienstes, Ziffer 1 Buchstabe a-c.

(3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ist gleichzeitig Wasserwehrleiter. Entsprechend § 2 Abs. 2 ruft er den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.

(2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:

1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger der Gemeinde (vgl. § 30 Abs, 1 KVG LSA),
2. Beschäftigte der Gemeindeverwaltung,
3. Mitglieder der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ, die nicht im Einsatzdienst tätig sind;
4. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder aus Antrag entbinden. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb von unmittelbaren Gefahrenbereichen herangezogen werden.

(4) Personen, die nach Absatz 1 zum Wasserwehrdienst herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden insoweit im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Personen und sind über die Gemeinde versichert.

(5) Der stellvertretende Wasserwehrleiter wird dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.

§ 5 Entschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

(1) Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 21.11.2019.

(2) Die nach § 4 Absatz 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang erstattet.

(4) Bezüglich des Verdienstauffalls finden die §§ 7 u. 8 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 21.11.2019 Anwendung.

(5) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Gemeinde ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder

2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biederitz vom 25.05.2010 außer Kraft.

Biederitz, den 28.06.2023

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 108) und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372, 374) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Biederitz am 07.12.2023 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und führt die Bezeichnung

„FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“.

Gemäß den Regelungen der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DkIVO) wird ein einheitliches Ärmel- bzw. Brustabzeichen getragen, es enthält den Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“ über und den Namen der Gemeinde unter dem Wappen der Gemeinde auf dunkelblauem Grund.

Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz besteht aus:

„Ortsfeuerwehr Biederitz“
 „Ortsfeuerwehr Gerwisch“
 „Ortsfeuerwehr Gübs“
 „Ortsfeuerwehr Heyrothsberge“
 „Ortsfeuerwehr Königsborn“
 „Ortsfeuerwehr Woltersdorf“

- (2) Die Aufgaben der Einsatzabteilung umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Auf Grundlage von Vereinbarungen kann sie in Teilen als Einheit bzw. Teileinheit der kommunalen Feuerwehr oder als Einheit bzw. Teileinheit im Katastrophenschutz überregional eingesetzt werden. Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Entscheidung über einen Einsatz im Rahmen sonstiger Hilfe- und Dienstleistungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

- (3) Die Aufgaben für die Wasserwehr ergeben sich aus der Satzung der Wasserwehr der Gemeinde Biederitz.

- (4) Die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht dem Bürgermeister. Er ist Träger des Brandschutzes und bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Gemeindeführers.

Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter, sowie zur Leitung der Kinder- und Jugendabteilungen eines Gemeindeführerwartes.

§ 2 Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

- (a) Einsatzabteilung,
- (b) Alters- und Ehrenabteilung,
- (c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
- (d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr),
- (e) Musikabteilung
- (f) zentrale Kleiderkammer

soweit die Rahmenbedingungen gegeben und entsprechende interessierte Mitglieder sowie qualifizierte Verantwortliche bzw. Leiter für die jeweilige Abteilung vorhanden sind.

- (2) Die zuvor genannten Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ wird von einem Gemeindeführer auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Gemeindeführer des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet. Er untersteht dem Bürgermeister und bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortswehrleitern aus der betreffenden Ortsfeuerwehr sowie eines Gemeindeführerwartes.

- (2) Die Ortsfeuerwehren der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ werden von einem Ortswehrleiter auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet. Sie unterstehen dem Gemeindeführer und bedienen sich zur Aufgabenerfüllung und Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Gerätewarten, Sicherheitsbeauftragten, Jugendfeuerwehrwarten sowie Leitern der Kinderfeuerwehren.

- (3) Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie unterstehen den Ortswehrleitern.
- (4) Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Leiter der Kinderfeuerwehr geleitet. Sie unterstehen den Ortswehrleitern.
- (5) Die Kinder- und Jugendabteilungen aller Ortsfeuerwehren der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ werden von einem Gemeindejugendfeuerwehrwart koordiniert. Er vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Biederitz als Gesamtheit und untersteht dem Gemeindewehrleiter.
- (6) Der Gemeindewehrleiter kann von geeigneten Führungskräften unterstützt werden. Ihre Aufgabe ist die Bearbeitung einzelner Themengebiete oder Projekte. Sie werden vom Träger der Feuerwehr beauftragt.
- (7) Die Einsatzleitung kann von einer ausreichend qualifizierten Führungskraft der Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ (nach Übertragung der Funktion Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer - entsprechend der Einsatzstärke am Einsatzort) ausgeübt werden.
- (8a) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen bestimmt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (8b) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Einsatzkräfte und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (8c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Gemeindewehrleiters und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortsfeuerwehren bekannt. Vorschläge sind über die Ortswehrleiter spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (8d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (8e) Ein Vorgeschlagener darf nur für eine dieser Wahlfunktionen gleichzeitig kandidieren.
- (8f) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Vorschlagswahl die für die Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besitzen, sowie fachlich und sozial geeignet sein.
- (8g) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in dem von ihm festgesetzten Zeitraum statt.
Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Einsatzkräfte spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortsfeuerwehren bekannt.
- (8h) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Stimmberechtigt sind die Ortswehrleiter, sowie deren Abwesenheitsvertreter.
- (8i) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (8j) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (8k) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- (8l) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (8m) Gewählt ist der Vorgeschlagene, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Einsatzkraft gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Soweit im ersten Wahlgang nur ein Vorgeschlagener zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (8n) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (9) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Leiter, seinem Stellvertreter, dem Gemeindefeuerwehruhelfer, den Ortsfeuerwehrleitern, sowie den Führungskräften mit Sonderaufgaben.
- (10) Die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortsfeuerwehrleiter dies verlangen. Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter, der Gemeindefeuerwehruhelfer sowie die Ortsfeuerwehrleiter sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen; Vom Träger der Feuerwehr ist über die Beratungen ein Protokoll zu führen, welches dem Gemeindefeuerwehrleiter innerhalb von 14 Tagen zur Unterschrift vorgelegt werden muss und dann den Ortsfeuerwehrleitern zuzusenden ist.
- (11a) Die Ortsfeuerwehrleiter und ihre Stellvertreter werden in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen bestimmt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (11b) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Einsatzkräfte der betreffenden Ortsfeuerwehr und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (11c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Ortsfeuerwehrleiters und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt. Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (11d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (11e) Ein Bewerber darf nur für eine dieser Wahlfunktionen gleichzeitig kandidieren.
- (11f) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Vorschlagswahl die für die Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besitzen, sowie fachlich und sozial geeignet sein.
- (11g) Die Wahl des Ortsfeuerwehrleiters und seines Stellvertreters findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeitraum statt.
Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Bewerber spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang im Feuerwehrgerätehäusern der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt.

- (11h) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Stimmbe-rechtigt sind gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG die aktiven Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuer-wehr.
- (11i) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (11j) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (11k) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11l) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (11m) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stim-men erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Soweit im ersten Wahlgang nur ein Bewerber zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (11n) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (12) Die Ortswehrleitung jeder Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, seinem Stellvertreter, bei Bedarf einem 2. Stellvertreter, als seine Abwesenheitsvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Lei-ter der Kinderfeuerwehr sowie den Gerätewarten der Ortsfeuerwehr.
- (13) Die Beratungen der Ortswehrleitung sind vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindefeuerleiter o-der ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie die Gerätewarte sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.
- (14a) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen durchge-führt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (14b) Die Wahl wird von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Einsatzkräfte und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahl-leiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (14c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortsfeuerwehren bekannt. Vorschläge sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (14d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraus-setzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.

- (14e) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation „Jugendfeuerwehrwart“ besitzen. Er muss regelmäßig am Ausbildungsdienst einer Einsatzabteilung teilnehmen, ständig im Besitz einer Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) sein, sowie die Funktion „Gruppenführer“ übertragen bekommen haben.
- (14f) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeitraum statt.
Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Einsatzkräfte spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortsfeuerwehren bekannt.
- (14g) Die Wahl wird geheim, mit Stimmzetteln vorgenommen.
Stimmberechtigt sind der Gemeindevorstand, die Jugendfeuerwehrwarte, Leiter der Kinderfeuerwehren und Ortswehrleiter der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ, sowie deren Abwesenheitsvertreter.
- (14h) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (14i) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (14j) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
a) nicht als amtlich erkennbar ist,
b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (14k) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (14l) Gewählt ist der Vorgeschlagene, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Einsatzkraft gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Soweit im ersten Wahlgang nur ein Vorgeschlagener zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (14m) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (14n) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf sechs Jahre ernannt.
- (15) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.
- (16) Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.
- (17) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren werden durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.
Für die Bewirtschaftung von Sondertechnik und Schutzausrüstung (insbesondere EDV-basierte Einsatz- und Führungsmittel, Alarmierungstechnik, Funk- und Kommunikationsanlagen, Informationssysteme, Aggregate und Anlagen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur usw.) können auf Vorschlag der Gemeindevorstand Gerätewarte für Sonderaufgaben eingesetzt werden. Ihnen wird unter Angabe des Aufgabengebietes die Funktion Gerätewart übertragen. Diese Funktion kann zeitlich begrenzt werden.
- (18) Der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.

- (19) Führungskräften werden die Funktionen Fachberater, Gruppenführer, Zugführer sowie Verbandsführer auf Vorschlag der Gemeindeführung übertragen.
- (20) Als Anlage 1 ist das Organigramm der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ an diese Satzung angefügt.
- (21) Gemeindeführer, Ortswehrführer, sowie deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
Wehrführer und ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Abberufung und ihrer Ernennung ist der Kreisbrandmeister anzuhören (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BrSchG).
- (22) Funktionsübertragungen (ausgenommen sind die Funktionen aus § 3 Abs. 21 Satz 1. dieser Satzung) sind grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt, teils an Mindestdienstzeiten und die Ableistung einer Mindestanzahl an Aus- und Fortbildungsstunden gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) gebunden.
Können Funktionsträger die geforderte Mindestteilnahme an 40 Ausbildungseinheiten in den zurückliegenden 360 Tagen nicht nachweisen, ist eine Ausübung einer Funktion im Einsatzdienst (Gruppen-, Zug-, oder Verbandsführer) nicht gestattet. Die Ausbildungszeiten sind in der der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ abzuleisten. Auf Antrag sind Ausbildungszeiten anderer Dienststellen zulässig; sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (z.B. bei Doppelmitgliedschaften).
Vor der Funktionsübertragung ist, wenn durch Rechtsvorschriften gefordert, die Aufsichtsbehörde anzuhören. Funktionsträger können jederzeit durch den Träger der Feuerwehr von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 4 Einsatzabteilung (Einsatzabteilung = EA)

- (1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Einwohner aufgenommen werden; in Einzelfällen kann der Träger der Feuerwehr Abweichungen zulassen (z.B. Einsatzkräfte mit Doppelmitgliedschaft, tagsüber im Ausrückebereich der Gemeinde). Die Mitglieder der Einsatzabteilung müssen für die Anforderungen des Einsatzdienstes gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten.
Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aber noch keine abgeschlossene Ausbildung nach FwDV 2 (Truppmann Teil 1) haben, dürfen nur an Ausbildungsdiensten teilnehmen. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sollen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig (9 Abs. 1 Satz 2 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 108)); sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch einen Betriebsarzt (Nachweis der gesundheitlichen Eignung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ab Vollendung des 67. Lebensjahres RdErl. des MI vom 22. 9. 2017 – 24.21-13003) und der Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.
Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an den Ausbildungen teilnehmen. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sie sollten in die an ihrem Wohnort örtlich zuständige Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. Eine Zweitmitgliedschaft in der an ihrem Arbeitsort örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet wird gewünscht. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers und des betreffenden Ortswehrführers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den betreffenden Ortswehrführer mit Überreichung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich

aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag entbinden.

- (5) Im Falle eines Wohnortwechsels in die Gemeinde Biederitz können einem Antragsteller, der nachweislich bereits einer Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Berufs- oder Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.
- (6) Einem Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes hat der Bürgermeister nach Anhörung der entsprechenden Ortswehrleiter, des Gemeindewehrleiters zuzustimmen. Ein Anspruch auf die Zustimmung zum Wechsel besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - (b) bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - (c) an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung ohne abgeschlossene Ausbildung Truppmann–Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters nur an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung Truppmann-Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen, wenn hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (9) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung dürfen keine Führungs- und Leitungsfunktion (Einheitsführer, Einsatzleiter) bei Aus- und Fortbildungen, insbesondere bei Einsätzen übernehmen.
- (10) Bei Einsätzen steht dem Mitglied der Einsatzabteilung vor Arbeitsaufnahme Erholung zu. Der Arbeitgeber kann die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu einem Zeitpunkt erwarten, zu dem ein Mitglied der Einsatzabteilung seine volle Arbeitsfähigkeit noch nicht wiedererlangt hat. Die spätere Wiederaufnahme der Arbeit muss der Dauer des Feuerwehreinsatzes angemessen sein. Die Grenzen der Erholungszeit werden unter Beachtung der Zumutbarkeit durch den Bürgermeister oder den Gemeindewehrleiter bestimmt. Der Verdienstausfall ist durch den Träger der Feuerwehr zu leisten.
- (11) Bei langen Einsätzen stehen dem Mitglied der Einsatzabteilung im Rahmen der Fürsorgepflicht Verpflegung (Getränke und Speisen) zu. Besonders nach dem Einsatz unter Umluft unabhängigem Atemschutz ist die Einsatzkraft mit ausreichend Flüssigkeit in Form von Getränken zu versorgen.
- (12) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - (a) einer dauerhaften Einschränkung bezüglich der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - (b) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - (d) dem Ausschluss,
 - (e) dem Tod.
- (13) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben sich durch ihr Verhalten im und außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Mitglied der Feuerwehr zu sein.
- (14) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (15) Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung (Alters- und Ehrenabteilung = A+E)

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ.
- (2) Die Übernahme aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich beim Ortswehrleiter der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen.
- (3) Über die Übernahme aus der Einsatzabteilung entscheidet der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.
- (4) Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ohne vorherige verdienstvolle Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise ist dies jedoch in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und Anhörung des entsprechenden Ortswehrleiters, des Gemeindeführers und des Bürgermeisters möglich.
- (5) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den entsprechenden Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes oder mehreren Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) mit dem Tod.
- (7) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben sich durch ihr Verhalten im und außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräte-/ Fahrzeugpflege, Instandhaltung der Liegenschaften und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des betreffenden Ortswehrleiters.

§ 6 Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehr = JF)

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „JUGENDFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Jugendfeuerwehr [Ortsteil]“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Sie soll ihren Ausbildungsdienst getrennt von der Einsatzabteilung durchführen. Grundlage ist ein vom Träger der Feuerwehr bestätigter Ausbildungsplan.

- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die Übernahme aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahme- bzw. Übernahmeantrag entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung seines Betreuer in der Jugendfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Gruppendiensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und der Betreuer Folge zu leisten.
- (7) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“. Die Betreuer der Jugendfeuerwehr sollten mindestens den Lehrgang „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“ absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Leiter der Kinderfeuerwehr sein.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ als Gesamtheit, er koordiniert und fördert gemeinsame dienstliche Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren in Abstimmung mit dem Gemeindeführer hinsichtlich der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Er vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindeführerschaft und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.
- (9) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit:
 - a) der Übernahme in die Einsatzabteilung; bei minderjährigen Jugendlichen ist hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen,
 - b) spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn geistige oder körperliche Einschränkungen einer Übernahme in die Einsatzabteilung entgegenstehen,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - f) dem Tod.

§ 7 Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehr = KF)

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „KINDERFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Kinderfeuerwehr [Name der Kinderfeuerwehr entsprechend der Gründungsurkunde]“.
- (10) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Dienste als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Sie soll ihren Ausbildungsdienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen. Grundlage ist ein vom Träger der Feuerwehr bestätigter Ausbildungsplan.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Leiter der Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr nach Anhörung seiner Betreuer in der Kinderfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und Ziele gehören insbesondere:

- (a) Spiel und Sport,
 - (b) Basteln,
 - (c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von anderen Feuerwehren oder Feuerwehrmuseen),
 - (d) Brandschutzerziehung / Brandvorbeugung,
 - (e) Naturkunde,
 - (f) Verkehrserziehung/Verkehrssicherheit.
- (5) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und der Betreuer Folge zu leisten.
- (6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine Dienstkleidung bzw. Bekleidung nach einheitlicher Vorgabe des Landesverbandes. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
- (7) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters für die Kinderfeuerwehr aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ oder eine pädagogische Berufsausbildung. Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Jugendfeuerwehrwart sein. Die Betreuer sollen mindestens den Lehrgang „Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ absolviert haben.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindewehrleitung und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.
- (9) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet mit:
- (a) Übernahme in die Jugendfeuerwehr, hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen,
 - (b) spätestens mit der Vollendung des 11. Lebensjahres,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - (d) dem Ausschluss,
 - (e) der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - (f) dem Tod.

§ 8 Musikabteilung (Musikabteilung = MA)

- (1) Die Musikabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ führt den Namen „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – [weiterer Name]“, eine nähere Bezeichnung z.B. Tanzgruppe, Fanfarenzug und weiter Zusätze können geführt werden.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) sowie der Kinderfeuerwehr (KF), die sich zum gemeinsamen Musizieren, Tanzen oder Schauspielen freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ.
- (3) Als Bestandteil der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Musikabteilung dem Bürgermeister der sich zur fachlichen Aufsicht eines ausreichend qualifizierten Leiters der Musikabteilung bedient. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Mitgliedern der Musikabteilung. Gehören Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Jugendfeuerwehrwart nachzuweisen. Gehören Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Leiter der Kinderfeuerwehr nachzuweisen.
- (4) Über eine Aufnahme von Mitgliedern, die der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) oder der Kinderfeuerwehr (KF) angehören, entscheidet der Leiter der Musikabteilung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Zentrale Kleiderkammer

- (1) Es ist eine zentrale Kleiderkammer eingerichtet. Bei Bedarf können entsprechende Gerätewarte eingesetzt werden. Als Bestandteil der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht sie dem Gemeindevorstand.
- (2) Das Verfahren zum reibungslosen Dienstbetrieb regelt eine Dienstvorschrift.

§ 10 Beförderung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Dienstgrade sind auf Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verleihen. Der nächst höhere Dienstgrad wird auf Vorschlag der Gemeindevorstand durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz verliehen.
- (2) Ehrungen für langjährige Tätigkeiten im Brandschutz werden auf Vorschlag der Gemeindevorstand durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz vorgenommen.
- (3) Finanzielle Zuwendungen für Beförderungen und Ehrungen sind in folgender Höhe vorzunehmen:

a) Mannschaftsdienstgrade (bis einschließlich Hauptlöschmeister):	25,00 €
b) Offiziersdienstgrade (ab Brandmeister):	25,00 €
c) Ehrung für langjährige Tätigkeit im Brandschutz, Stufe I – III (10, 20, 30 Jahre)	20,00 €
d) Ehrung für langjährige Tätigkeit im Brandschutz, Stufe IV – VII (40, 50, 60, 70 Jahre)	50,00 €
- (4) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Gemeindevorstand entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Bürgermeister beantragt und entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien vorgenommen.

§ 11 Jubiläen und Verabschiedungen

- (1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.
- (2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.
- (3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

§ 12 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und Schäden

- (1) Die Mitglieder der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben die empfangene persönliche Ausrüstung auf Anweisung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Fw-DienstklVO), der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der dienstlich gelieferten Ausrüstung kann die Gemeinde Biederitz Ersatz verlangen.
Nicht durch die Gemeinde Biederitz beschaffte Dienstbekleidung muss den Vorgaben und Verordnungen des zuständigen Unfallversicherers in vollem Umfang entsprechen. Für Abnutzungen und Schäden kann die Gemeinde Biederitz nicht in Regress genommen werden. Sollte Bekleidung, die nicht durch die Gemeinde Biederitz beschafft wurde, den Vorgaben und Verordnungen des zuständigen Unfallversicherers nicht entsprechen, ist eine Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst nicht gestattet.
- (2) Die Mitglieder der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben dem betreffenden Ortsvorstand unverzüglich folgendes anzuzeigen:
 - (a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

(b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Dieser hat darüber den Gemeindeführer zu unterrichten.

- (3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Biederitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortsführer dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Biederitz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind. Des Weiteren wird auf § 10 BrSchG LSA verwiesen.

§ 13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf Ortsebene vom betreffenden Ortsführer bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der betreffenden Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindeführer oder der Ortsführer im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ, insbesondere:
 - (a) die Entgegennahme der Jahresberichte aller Abteilungen (Tätigkeitsberichte),
 - (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Musikabteilung haben lediglich beratende Stimmen.

- (4) Zur Mitgliederversammlung ist auch der Gemeindeführer einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ verletzen, haben er und der betreffende Ortsführer, jeder für sich, ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit hat dann die Gemeindeführung abschließend zu beraten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Es ist ein Schriftführer zu bestimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens innerhalb einer Woche zuzuleiten.
- (7) Es wird geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts für zu wählende Personen erfolgt durch Wahl.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an kommunalen Ausbildungsmaßnahmen, welche mindestens 90 Minuten (2 UE) umfassen und durch den Träger der Feuerwehr, im Rahmen der Überprüfung des Ausbildungsplanes, bestätigt wurden, erhalten Einsatzkräfte eine Aufwandsentschädigung. Ergänzungen des Ausbildungsplanes sind im laufenden Kalenderjahr möglich.

- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen Einsatzkräfte als Angehörige der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ durch den Träger der Feuerwehr entsendet wurden, erhalten Einsatzkräfte und Fachberater je Lehrgangstag eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Einsätzen der kommunalen Feuerwehr erhalten Einsatzkräfte und Fachberater eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Gewährleistung der Verwendungstauglichkeit als Atemschutzgeräteträger erhalten Einsatzkräfte bei nachgewiesener Verwendungstauglichkeit eine Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat.
- (5) Aufwandsentschädigungen sind durch die Gemeinde Biederitz zu versteuern, die in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz aufgeführten Beträge sind Nettobeträge.
- (6) Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz.

§ 15 Feuerwehrrente

- (1) Die Gemeinde Biederitz hat auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt, nachfolgend ÖSA genannt, abgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 26.02.2009 mit der ÖSA einen Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente abgeschlossen. Die Gemeinde Biederitz zahlt Zuschüsse ausschließlich nur für mit der ÖSA abgeschlossene Feuerwehrrenten-Versicherungsverträge.
- (2) Die Gemeinde Biederitz zahlt zu Gunsten des vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrages über die Feuerwehrrente auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde Biederitz und der ÖSA einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von 240,00 € jährlich, sofern das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilgenommen hat.
- (3) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Gemeindeführung eine Einzelfallentscheidung. Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren. Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
- (4) Voraussetzung für die hier geregelten Beitragszahlungen durch die Gemeinde Biederitz in den von dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrag über die Feuerwehrrente ist, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz für das gesamte Kalenderjahr bestand und dass die Mitgliedschaft nicht, auch nicht nachträglich, durch ein Ausschlussverfahren beendet wurde.

§ 16 Anspruch auf Reisekosten

Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen ein Mitglied der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ durch die Gemeinde Biederitz angemeldet wurde, zahlt die Gemeinde Biederitz auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisekosten. Mit diesen Reisekosten sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur An- und Abreise und die Mitnahme von weiteren Mitgliedern der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ bzw. Ausrüstung und Gepäck abgegolten.

§ 17 Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz gemäß des als Anlage 2 beigefügten Kostentarifs erhoben. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Regelungen zum Kostenpflichtigen sind § 22 Abs. 4 des BrSchG LSA zu entnehmen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 19 Inkrafttreten

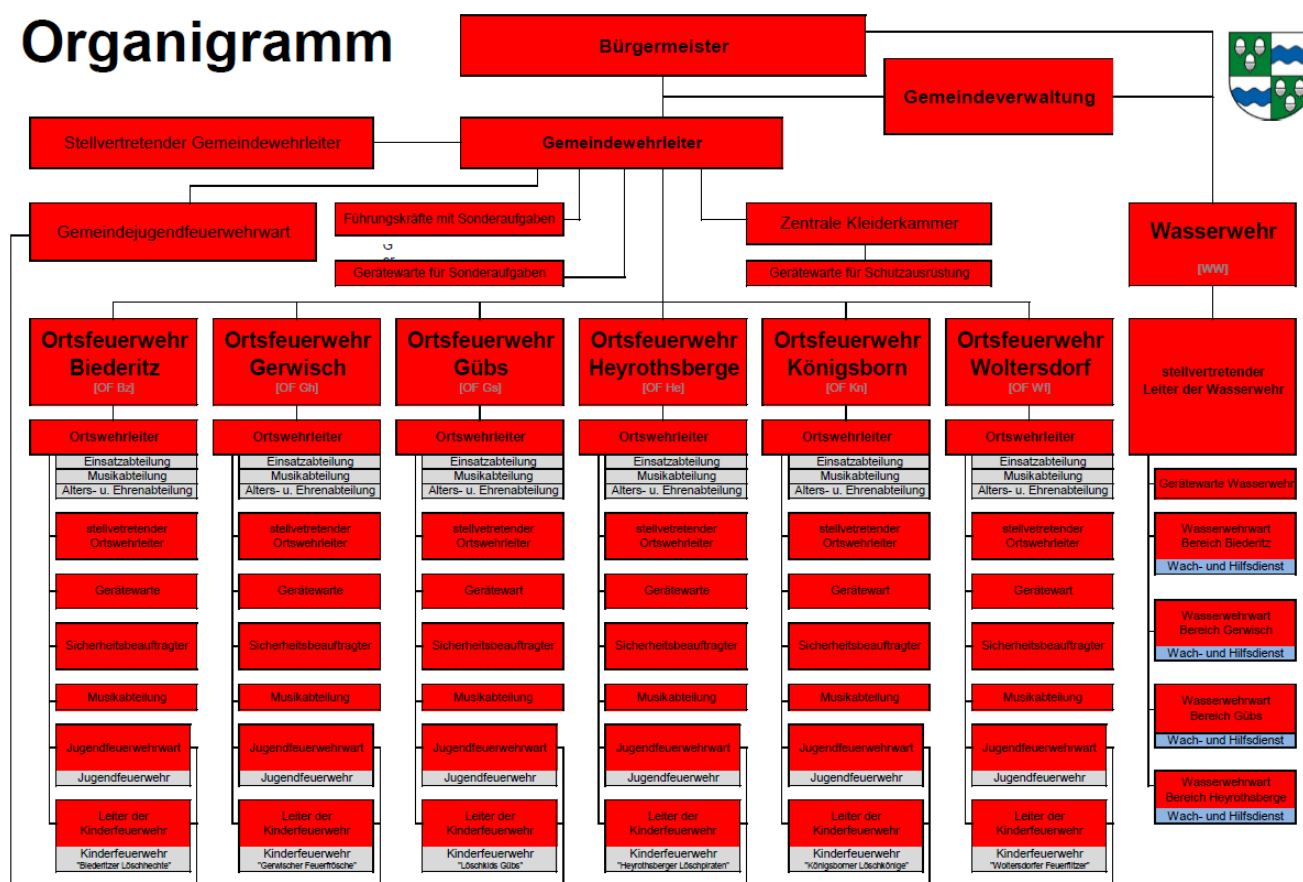
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz vom 15.10.2015 außer Kraft.

Biederitz, den 07.12.2023

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz

Organigramm



Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz

Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Biederitz

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Einsatzstunde)

- 1.1 Einsatzkraft 30,00 Euro/Stunde
- 1.2 Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache 15,00 Euro/Stunde
- 1.3 Hat die Gemeinde Biederitz Auslagen- und Verdienstausschlag zu leisten, wird dieser in tatsächlicher

Höhe zusätzlich zu den vorgenannten Kosten/Gebühren erhoben.

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (je angefangene 1/4 Stunde)

2.1 Einsatzleitfahrzeug	65,00 Euro/Stunde
2.2 Löschfahrzeug	105,00 Euro/Stunde
2.3 Gerätewagen Logistik	90,00 Euro/Stunde
2.4 Mehrzweckfahrzeug	55,00 Euro/Stunde
2.5 Mannschaftstransportfahrzeug/ Kommandowagen/Mehrzweckboot	20,00 Euro/Stunde
2.6 Mehrzweckanhänger	20,00 Euro/Stunde
2.7 Anhängerleiter	35,00 Euro/Stunde
2.8 Anhänger mit Generator	35,00 Euro/Stunde

3. Kosten und Gebühren für Sondereinsatzmittel/ Zusatzbeladungsmodule

3.1 Tragbare Feuerlöschkreiselpumpe	30,00 Euro/Stunde
3.2 Nasssauger	15,00 Euro/Stunde
3.3 Schmutzwasserpumpe	15,00 Euro/Stunde
3.4 Wasserrettungssatz	20,00 Euro/Stunde

4. Kosten und Gebühren für Fehlalarmierungen

Die Kosten und Gebühren für die irrtümliche oder missbräuchliche (böswillige) Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe

Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Speisen, Getränke etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräte benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu den Tagespreisen berechnet. Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

7. Verwaltungsgebühren

Für jeden kostenpflichtigen Einsatz werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5 v. H. der Gesamtkosten erhoben.

Biederitz, den 07.12.2023

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GBl. LSA S. 48) sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. L S. 602) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz vom 19.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 1 a der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1a) Anzahl Stunden für die Kinderkrippe / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum vom 01.05.2024 – 31.12.2024

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	150,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	165,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	180,00 €
bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	195,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	205,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	225,00 €

Anzahl Stunden für die Kinderkrippe / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	165,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	180,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	195,00 €
bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	210,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	220,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	240,00 €

Anzahl Stunden für die Kinderkrippe / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum ab dem 01.01.2026

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	175,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	190,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	205,00 €
bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	220,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	230,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	250,00 €

Artikel 2

Punkt 1 b der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1b) Anzahl Stunden für den Kindergarten / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum vom 01.05.2024 – 31.12.2024

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	133,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	143,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	153,00 €

bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	163,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	178,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	188,00 €

Anzahl Stunden für den Kindergarten / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	143,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	153,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	163,00 €
bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	173,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	188,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	198,00 €

Anzahl Stunden für den Kindergarten / Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege je Monat für den Zeitraum ab dem 01.01.2026

bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	153,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	163,00 €
bis 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Stunden pro Woche	173,00 €
bis 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche	183,00 €
bis 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche	198,00 €
bis 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche	208,00 €

Artikel 3

Punkt 1 c der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1c) Hort - Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat für den Zeitraum vom 01.05.2024 – 31.12.2024

Schulhort ohne Ferienbetreuung

bis 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche	40,00 €
bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	55,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	70,00 €

Schulhort mit Ferienbetreuung

bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	58,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	62,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	67,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	73,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	78,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	82,00 €

bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	73,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	77,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	82,00 €

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	82,00 €

Hort - Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Schulhort ohne Ferienbetreuung

bis 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche	45,00 €
bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	60,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	75,00 €

Schulhort mit Ferienbetreuung

bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	68,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	72,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	77,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	83,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	88,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	92,00 €

bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	83,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	87,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	92,00 €

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	92,00 €

Hort - Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat für den Zeitraum ab dem 01.01.2026

Schulhort ohne Ferienbetreuung

bis 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche	50,00 €
bis 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche	65,00 €
bis 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche	80,00 €

Schulhort mit Ferienbetreuung

bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	73,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	77,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	82,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	88,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	93,00 €
bis 4 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	97,00 €

bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	88,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	92,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 5 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	97,00 €

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 5 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 6 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 7 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 8 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 9 Stunden Ferienhort	97,00 €
bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	97,00 €

Artikel 4

Punkt 2 c) der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2 c) Die Geschwisterregelungen finden im Hortbereich wie folgt Anwendung:

Die Gemeinde Biederitz gewährt für Familien mit zwei oder mehr Hortkindern in Betreuung, die gleichzeitig nicht von der Geschwisterregelung des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch machen können, eine Ermäßigung für die Hortplätze wie folgt:

für den Zeitraum vom 01.05.2024 – 31.12.2024

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	70,00 €
--	---------

für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	75,00 €
--	---------

für den Zeitraum ab dem 01.01.2026

bis 6 Stunden in der Schulzeit inkl. 10 Stunden Ferienhort	80,00 €“
--	----------

Artikel 5

Punkt 3) der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3) Sondergebühren

a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten der Einrichtung je angefangene Stunde	50,00 €
--	---------

b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene Stunde	40,00 €“
--	----------

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.05.2024 in Kraft.

Biederitz, den 21.03.2024

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 1. Änderung

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende geänderte Fassung:
„Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“
2. § 5 Abs. 1 Punkt 2 wird das Wort „von“ 2.000,00 € durch das Wort „über“ 2.000,00 € ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Punkt 3 wird das Wort „von“ 500,00 € durch das Wort „über“ 500,00 € ersetzt.
4. VI. ABSCHNITT unter dieser Überschrift wird die Wortgruppe „Öffentliche Bekanntmachung“ eingefügt.
5. § 16 Abs. 7 wird die Anschrift für den Schaukasten in Lübs von „Am Sportplatz, neben der Feuerwehr“ auf „Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 23.10.2023

Siegel

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

19. Oktober 2023

Hauptsatzung der Stadt Gommern

hier: 1. Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2023

Verfügung

Am 29.09.2023 wurde hier die am 20.09.2023 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Hauptsatzung zur Anzeige und Genehmigung nach § 10 Abs. 2 KVG LSA vorgelegt.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossenen 1. Änderung der Hauptsatzung wird erteilt.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage 0337/2023 zugestimmt und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, welche unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Gommern ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die 1. Änderung der Hauptsatzung zur Prüfung und Genehmigung in der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Stadtratsbeschluss (Beschluss Nr. 0337/2023) über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

Die Hauptsatzung kann nunmehr ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Burchardt

Siegel

66

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat Stadt Gommern in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Gommern wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.06.2016 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeinde-grenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Alarmieren der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzen. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet. Erfolgt die Reinigung durch einen Dienstleister, werden die entstehenden Kosten berechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Gommern haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen vom 02.12.2009 außer Kraft.

Gommern, 20.09.2023

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen (Feuerwehrkostensatzung – FWKoS)

1 – Personalkosten

1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen (pro Person und Stunde)	33,98 €/ Std.	0,57 €/ min
1.2	Brandsicherheitswache (pro Person je Stunde)	18,21 €/ Std.	0,30 €/ min

2 - Fahrzeugkosten gruppiert

2.1	Einsatzleitwagen	13,83 €/ Std.	0,23 €/ min
2.2	Mannschaftstransportwagen	51,98 €/ Std.	0,87 €/ min
2.3	Mittlere Löschfahrzeuge	63,81 €/ Std.	1,06 €/ min
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge	50,16 €/ Std.	0,84 €/ min
2.5	Löschgruppenfahrzeuge	180,04 €/ Std.	3,00 €/ min
2.6	Tanklöschfahrzeuge	95,30 €/ Std.	1,59 €/ min
2.7	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	30,21 €/ Std.	0,50 €/ min
2.8	Drehleitern	34,40 €/ Std.	0,57 €/ min
2.9	Rüstwagen	45,97 €/ Std.	0,77 €/ min
2.10	Gerätewagen	50,99 €/ Std.	0,85 €/ min
2.11	Alle Anhänger	61,81 €/ Std.	1,03 €/ min

67

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**1. Änderung
der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannig-
kow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel,
Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsent-
wässerung
(NSWB-GS)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am

21.02.2024 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
„Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2024 0,32 €/m² Gebührenbemessungsfläche/Jahr.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gommern, 22.02.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

- Siegel -

68

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das
Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 21. Februar 2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 16.744.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.597.100 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.953.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.581.900 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.187.900 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.594.300 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.480.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.073.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **889.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **6.098.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 22.03.2024

gez. Hünérbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 mit Beschluss Nr. 363/2023 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 21.03.2024 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 889.500 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 6.098.600 Euro für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 1.565.800 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 4.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.04.2024 bis 10.04.2024, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 22.03.2024

gez. Hünérbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

69

Gemeinde Jerichow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Jahresrechnung 2022 mit einem Jahresüberschuss von 174.068,06 € bestätigt und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 02.04.2024 bis 10.04.2024

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 18.03.2024

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

70

Stadt Möckern
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Aufstellung und Öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung „Rietzel“ in Rietzel

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rietzel“ in Rietzel beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat Möckern den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Rietzel“ gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beschlüsse Nr.: SR 183 (09-03) 2023 und SR 184 (09-03) 2023 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt im Westen der Ortslage Rietzel, durch die Verkehrsfläche „Dorfstraße“ sowie einer Zuwegung verkehrstechnisch erschlossen und umfasst das Flurstück 201/27 sowie Teilflächen der Flurstücke 111/27, 10001 der Flur 2 in der Gemarkung Rietzel. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Rietzel“ (Stand: Dezember 2022) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit **vom 11.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024**

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, in 39291 Möckern OT Möckern, Raum 2 (Poststelle) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 (2) BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <https://www.moeckern-flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Hinweis:

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (info@stadt-moeckern.de) und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zur Satzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO).

Möckern, den 07.03.2024

gez. Doreen Krüger
Bürgermeisterin

(im Original gesiegelt)

Lage des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Rietzel“ in der Ortschaft Rietzel



Geltungsbereich zur Ergänzungssatzung „Rietzel“



71

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (BV/011/2024) des Gemeinderates vom 13.02.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Büden GmbH & Co. KG und der Gemeinde Möser zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2024) an 6 bestehenden WEA an Land am Standort Büden zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 14.02.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Gemeinde Möser an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Möser, den 28.02.2024

gez. Simon
Bürgermeister

72

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (BV/010/2024) des Gemeinderates vom 13.02.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Woltersdorf II GmbH & Co. KG und der Gemeinde Möser zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2024) an 4 bestehenden WEA an Land am Standort Woltersdorf zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 14.02.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Gemeinde Möser an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Möser, den 28.02.2024

gez. Simon
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

73

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2022 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 20.03.2024 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO LSA wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	57.715.442,02 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	52.856.802,36 EUR
- Umlaufvermögen	4.835.972,81 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	22.666,85 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	7.204.930,83 EUR
Sonderposten	9.694.305,62 EUR
empfangene Ertragszuschüsse	14.112.845,52 EUR
Rückstellungen	713.995,04 EUR
Verbindlichkeiten	25.986.615,01 EUR
1.2 Jahresgewinn	864.552,53 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	8.106.055,99 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	7.241.503,46 EUR

B. Der Jahresgewinn in Höhe von 864.552,53 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dabei teilt sich der Jahresgewinn wie folgt auf die einzelnen Sparten auf:

-> Trinkwasser	35.142,21 EUR
-> Schmutzwasser	803.918,42 EUR
-> Niederschlagswasser	25.491,90 EUR

C. Dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlaut-barungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Gütersloh, 31. Januar 2024

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)	gez. Struckmeier Wirtschaftsprüfer	gez. Robbers Wirtschaftsprüfer
----------	---------------------------------------	-----------------------------------

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 10/22

Genthin, 14. Februar 2024
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vorn 22. Juni 2018, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vorn 24.03.1997 i.d.F. vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kahlertstraße 4 in 33330 Gütersloh prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Januar 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 9. Februar 2024 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit Datum vom 31. Januar 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. Januar 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 22.04.2024 bis 30.04.2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 21. März 2024

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

74

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Lübars und Klein Lübars

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchpiels Hohenzitz-Lübars hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Groß Lübars und Klein Lübars gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren		
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:		
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	185,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	88,75 €
1.3	Friedhofsgepflegte Reihengrabstätten	
1.3.1	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstelle zur unterirdischen	1.199,00 €

1.4	Bestattung einer Urne auf Dauer der Ruhezeit (einschließlich Anlage, Instandhaltung/Rasenpflege durch den Friedhofsträger, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr) Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 7,40 € und 1.2 in Höhe von 3,55 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	25,50 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	70,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 17.04.2002 für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Lübars und Klein Lübars. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinden Groß Lübars und Klein Lübars im Evangelischen Kirchspiel Hohenziatz-Lübars

Möckern, den 12.02.2024

D.S. gez. M. Sperling
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg
Magdeburg, den
01.03.2024

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Hohenziatz-Lübars am 12.02.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Groß Lübars und Klein Lübars wurde

dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.03.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Groß Lübars und Klein Lübars wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01.03.2024

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

75

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wallwitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Möckern hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 27.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Wallwitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	385,00 €
1.2	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle gemäß 1.1 in Höhe von 15,40 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	20,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	70,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2008 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wallwitz. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Wallwitz im Kirchspiel Möckern
Möckern, den 27.02.2024

D.S. gez. Anne Sümke
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 14.03.2024

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Möckern am 27.02.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wallwitz wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.03.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallwitz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14.03.2024

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

2. Amtliche Bekanntmachungen

76

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
-Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung
5. Änderungsanordnung
vom 13.03.2024

Bodenordnungsverfahren: Ladeburg
Landkreis: Jerichower Land
Aktenzeichen.: 611-14JL2039

Anordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannigkow	1	10120, 10124, 10156, 10162

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 1,65 ha.

Hinzugezogen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gommern	4	110/3, 110/4
Möckern	7	10008
Vehlit	7	138/3, 138/7, 138/8, 202/138, 274/138, 422/138, 425/138, 10000, 10002, 10011
Wallwitz	3	27/2, 76/3, 10005
Leitzkau	12	293
Leitzkau	14	13/1, 13/2, 13/41, 13/42, 13/43
Leitzkau	15	2/11

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 30 ha.

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 24.02.2009 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten für die hinzugezogenen Flurstücke ebenfalls.

Mit der 5. Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 2535 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die neuen Grenzen sind orangefarbig gestrichelt.

Die dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist nicht Bestandteil der Anordnung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 24.02.2009 das Bodenordnungsverfahren Ladeburg angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die Flurstücke in der Gemarkung Dannigkow, Flur 1, Flurstücke 10120, 10124, 10156 und 10162 sind durch Sonderung neu entstanden. Sie sind entbehrlich und unterliegen keiner weiteren Planung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens. Sie werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens ausgeschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Das Flurstück in der Gemarkung Möckern, Flur 7, Flurstück 10008 wird zur Regelung des Wasserlaufes der Ziepra benötigt. Die Flurstücke in der Gemarkung Gommern, Flur 4, Flurstücke 110/3 und 110/4 und in der Gemarkung Wallwitz, Flur 3, Flurstücke 27/2, 76/3 und 10005 sind Gegenstand der Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geworden.

Bei den Flurstücken in der Gemarkung Vehlitz, Flur 7, Flurstücke 138/3, 138/7, 138/8, 202/138, 274/138, 422/138, 425/138, 10000, 10002 und 10011 existieren Differenzen zwischen Eigentumsstruktur und der örtlichen Nutzung. Sie werden hinzugezogen, um die Eigentumsverhältnisse, der von der Ziegelei Vehlitz genutzten Flächen, neu zu ordnen.

Das Flurstück in der Gemarkung Leitzkau, Flur 12, Flurstück 293 wird für einen Flächentausch zwischen Teilnehmern benötigt.

Die Flurstücke in der Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 13/1, 13/2, 13/41, 13/42, 13/43 und Flur 15, Flurstück 2/11 werden für eine Flächenbereitstellung für Planungen der Stadt Gommern benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 5. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Meißgeier

Auslage

Die vorstehende 5. Änderungsanordnung, die zugehörige Gebietskarte sowie das aktuelle Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen in

- Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-jerichower-land/b-ladeburg> zur Information eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Rasehorn

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

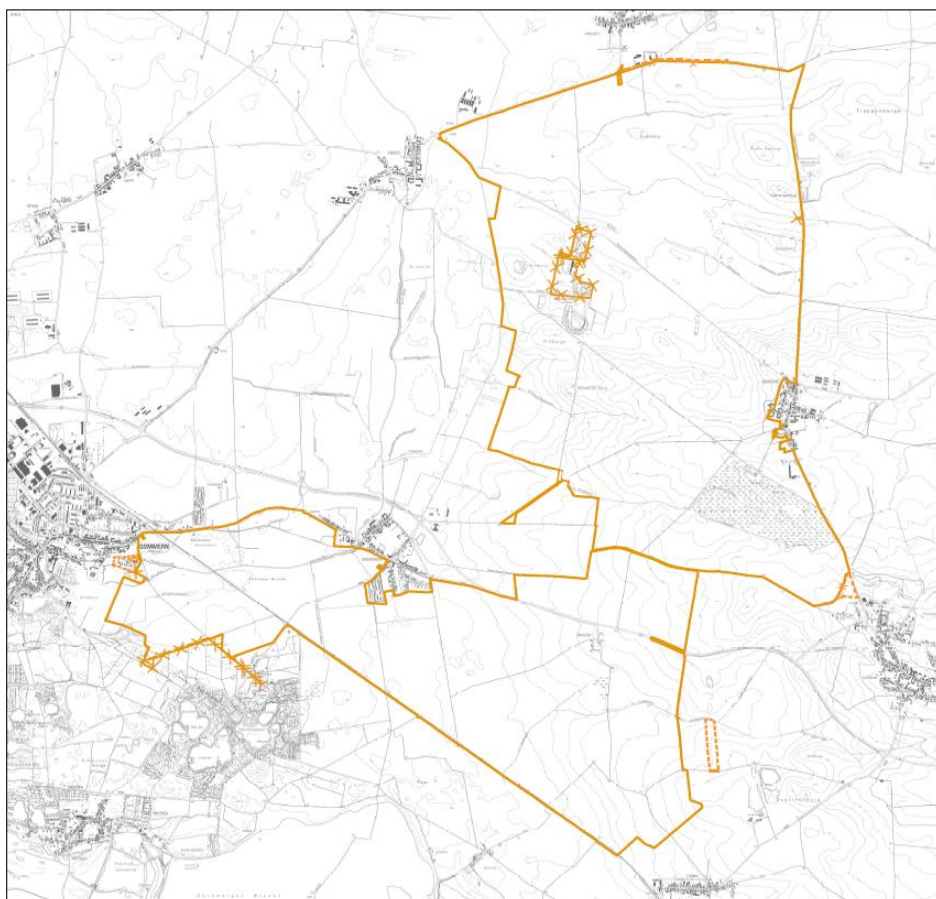
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Zeichenerklärung: Gebietsgrenze: ———— Gebietsgrenze, ungültig: -x-x-x-x-x- Gebietsgrenze, neu: - - - - -	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt 06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1022 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Verfahrensname	Verfahrensnummer
Ladeburg	JL2039
Flurbereinigungsverfahren nach § 56 LwAnpG	
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 5	
Altzeichen	Landkreis
611-14 JL2039	Jerichower Land
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
2535 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	13.03.2024
Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LGA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de) 10312)	

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

77

Jagdgenossenschaft Zabakuck

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Zabakuck lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Zabakuck am 19.04.2024 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Zabakuck, Am Park 12 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Die Tagesordnung kann den örtlichen Aushängen entnommen werden.

Der Vorstand

78

**Änderung der Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft Gommern**

Wegen eines Schreibfehlers in der ursprünglichen Einladung

findet am Donnerstag, den 18.04.2024 um 19.00 Uhr im Volkshaus Gommern, Fuchsbergstr. 5, 39245 Gommern eine nicht - öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschlussfassung über die Neuwahl des Vorstandes. Es werden die Positionen des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenführers neu besetzt. Weiterhin kann die Versammlung bis zu 2 Beisitzer wählen.
8. Verschiedenes

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten wird vor Beginn der Versammlung geprüft. Die Mitglieder und Bevollmächtigten werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten.

Im Falle von Unklarheiten müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggfs. auch Grundbuchauszüge, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben oder ähnlichem) nachgewiesen werden.

gez. Mareike Hopfner
Vorsitzende

2. Sonstige Mitteilungen

79



Projektaufrufe gestartet von Abriss bis Zivilgesellschaft – neue EU-Fördermittel für unsere LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming

Projektideen aus den Gebietskörperschaften Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Zerbst/Anhalt und Stadt Möckern können nun mit Start der Projektaufrufe sich um eine Zuwendung aus den EU- Förderfonds ESF+, EFRE und ELER bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bewerben.

Geld gibt es unter Anderem für Abriss und Flächenrecycling, der energetischen Sanierung von Kultur- und Vereinsräumen, für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit und digitalen Angeboten, für die touristische Entwicklung der Region und vieles mehr.

Ebenso können sich Unternehmer melden, welche mit innovativen Ideen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft z.B. durch die Schaffung von Wertstoffkreis- läufen und dem nachhaltigen Ressourcenschutz bzw. der Verbesserung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge beitragen möchten.

Alle Projektaufrufe finden Sie online unter [http:// www.mittlere-elbe-flaeming.de](http://www.mittlere-elbe-flaeming.de)

Die EU-Sprache ist komplex und oft unverständlich, der Weg zu den Fördermitteln nicht immer sichtbar. Wer sich in den Bürokratie-Dschungel nicht allein hineintraut oder nicht zurechtfindet, bekommt kostenfrei Orientierung/Hilfestellung beim Management der LAG. Ansprechpartnerin für alle Projektträger ist Elke Kurzke.

Kontakt LAG-Management:

Fon.: 0340 / 66 15 74 40

Funk 0177-56 45 063

Büroanschrift: Zum Gänsewall 2, 06844 Dessau-Roßlau E-Mail: kontakt@mittlere-elbe-flaeming.de

Internet: [http:// www.mittlere-elbe-flaeming.de](http://www.mittlere-elbe-flaeming.de)

Wir freuen uns, auf eine Vielzahl von interessanten Projekten zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Region.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkil.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.